

Kirchenversammlung hat der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats D. Woeller in einer Gedächtnisrede auf den Verstorbenen die Äußerung getan: »D. von Dryander war der Repräsentant des deutschen Protestantismus gegenüber dem Ausland. So ist sein Tod ein schwerer Verlust für den gesamten Protestantismus der Welt.« Von seinen Schriften seien genannt: Evangelische Predigten, 1. Sammlung, 8. Aufl. (1911), Auslegung des 1. Johannisbriefes, 2. Aufl. (1902), Predigten und Homilien über das Markus-Evangelium, 1. Aufl. (1903), Züge aus dem Leben des Apostels Paulus in Predigten, 2. Aufl. (1904), Predigten über das christliche Leben, 7. Aufl. (1909), Vater-Unser in Predigten, 2. Aufl. (1911), Evangelische Reden in schwerer Zeit, 1.—3. Sammlung (1914—15). Außerdem erschienen viele von Dryander bei festlichen Gelegenheiten gehaltene Predigten im Druck. Seine »Erinnerungen« hat er noch in seinen letzten Tagen selbst durchgesehen, sie erscheinen demnächst in 2. Auflage.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Zahlt der Verleger zu hohe Druckpreise?

Wir haben bisher unserer Druckerei für den Druck unserer Zeitschriften anstandslos den prozentualen Aufschlag, der für Druckarbeiten vom Tarifamt festgesetzt ist, bezahlt. Also für Mai 30%, Juni 25% und Juli 40% usw. auf die Sätze der 6. Ausgabe des Preistarifs (April 1922).

Dieser Aufschlag ist aber, wie wir soeben von anderer Seite erfahren, für Druckarbeiten einschließlich Papier errechnet. Da nun das Papier prozentual viel mehr im Preise gestiegen ist als die Löhne, so müßte der Prozentsatz für Druckarbeiten, für die das Papier vom Verleger geliefert wird, bedeutend geringer sein, da nur die weniger gestiegenen Löhne in Frage kommen.

Wir bitten Kollegen um ihre Ansicht, wie hoch die Prozentsätze in diesem Falle lauten würden, möglichst an dieser Stelle, da viele Verleger an dieser Frage interessiert sind.

Hamburg, den 22. August 1922.

Gebr. P.

Zu den vorstehenden Ausführungen bemerkt unser sachverständiger Mitarbeiter, daß den Herren Gebr. P. ein Irrtum unterlaufen ist. Die Aufschläge verstehen sich nur auf Satz, Druck, Stereotyparbeiten, Buchbinderarbeiten usw. Das Papier wird stets gesondert in Rechnung gestellt, und zwar bei Werken einschließlich der im § 127 des Preistarifs, Absatz 2, vorgesehenen Aufschläge. Liefert der Auftraggeber das Papier, so kommt Absatz 1 dieses Paragraphen in Frage, bzw. eine Verständigung zwischen Verleger und Drucker, der wir in erster Linie das Wort reden möchten. Diese beiden Absätze des § 127 lauten:

Beim Werkdruck wird das Papier vielfach vom Auftraggeber geliefert, sodas der Drucker es in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen hat, ohne für die damit verknüpfte Arbeit und Verantwortlichkeit, zumeist auch Lagermiete, eine Entschädigung in einem Aufschlag auf den Papierpreis zu finden, wie das der Fall ist, wenn die Druckerei das Papier liefert. Um hierfür den notwendigen Ausgleich zu schaffen, ist es erforderlich, auf die Herstellungskosten der Druckarbeit einen Aufschlag zu legen, der die verursachten Unkosten einigermaßen deckt, oder auch die erwachsenden Kosten unmittelbar zu berechnen.

Liefert die Druckerei das Papier, so ist der Papierpreis-Aufschlag auf den Einkaufswert einschließlich aller Kosten bis zur Einlagerung des tatsächlich verbrauchten Papiers wie folgt zu berechnen: bei Verträgen

(1. St.)	bis 500	„ 30 v. H.,	Höchstfz	150	„
(2. St.)	501	„ 20	Mindestf.	150	„ Höchstaufschl. 200
(3. St.)	1001	„ 17½	„	200	„ 525
(4. St.)	3001	„ 15	„	525	„ 1500
(5. St.)	über 10000	„ 12½	„	1500	„

Hinzu kommt noch die jeweils geltende Umsatzsteuer.

Im übrigen muß es als höchst nobel bezeichnet werden, wenn die Firma Gebr. P. so anstandslos die genauen jeweils vom Tarifausschuß beschlossenen prozentualen Aufschläge zahlt. In dieser Hinsicht sind die Verleger weit vornehmer und entgegenkommender als die öffentlichen Behörden (Regierungen usw.), die zumeist auch heute noch nicht die vollen Aufschläge bewilligen, sondern mehr oder weniger weit unter Tarif zahlen. Wir haben auf diese Tatsache schon früher im Vbl. aufmerksam gemacht. Im übrigen verweisen wir auf die Aufsätze über den Deutschen Buchdruck-Preistarif in den Nrn. 152 und 179 des Vbl.

Grundpreis und Teuerungszahl.

(Vgl. Vbl. Nr. 181, 197, 199, 205, 206 u. 207.)

Erfreulicherweise haben sich schon einige Verleger der Anwendung von Grundpreisen und Teuerungszahlen zugewandt. Besser wäre es zwar, der Berechnung Goldmarkgrundpreise und eine einheitliche Teuerungszahl zugrunde zu legen. Letztere müßte von einer maßgebenden Stelle, vielleicht, wie schon vorgeschlagen, vom Börsenverein, bestimmt und von Zeit zu Zeit geändert werden. Dann wäre es auch dem Sortimentler möglich, die Teuerungszahl praktisch zu verwenden, und das lästige, zeitraubende, bücherverderbende Umzeichnen läme ein für allemal in Wegfall. Die vielen verschiedenen Teuerungszahlen der einzelnen Verleger sind schwer zu behalten und machen ein immerwährendes Nachschlagen notwendig.

Ich empfehle den Herren Kollegen, meinen Vorschlag im Vbl. Nr. 181 und anschließend daran den offenen Brief von Herrn Dr. Fr. Simon in Nr. 199 nachzulesen. Wer sich die Sache richtig überlegt, wird zu dem Schluß kommen, daß Goldmarkgrundpreis \times Teuerungszahl das Umzeichnen erspart und den Sortimentler vor Schaden schützt. Ferner bringt es noch die Annehmlichkeit mit, daß die Verlagsverzeichnis wieder dauernde Gültigkeit haben werden. Daß es dem Verleger große Kosten für Neudruck von Preislisten und Inseraten spart, ist ja ohne weiteres einleuchtend. Dem Sortimentler rate ich noch einmal, sein Lager mit Goldmarkgrundpreisen auszuzeichnen und beim Verkauf sich einer Teuerungszahl zu bedienen.

Donaumörth, den 30. August 1922.

Josef Solf

i. S. Buchhandlung Ludwig Auer.

Zu diesen sich erfreulicherweise immer rascher einbürgernden Begriffen möchte ich bemerken, daß, wenn jeder Verleger seine eigene Teuerungszahl festsetzt, wir in kurzem viele Hundert verschiedene Teuerungszahlen haben und der Sortimentler nachher fast ebenso jeden Preis erst nachschlagen muß, wie er es jetzt schon unter ungeheurem Zeitaufwand tun muß. Wäre es denn nicht möglich, daß der Börsenverein unter Zuhilfenahme einiger maßgebender Persönlichkeiten die Teuerungszahl in einem gleichmäßig zu bestimmenden Zeitraum festlegt? Für den Sortimentler fällt dadurch ungefähr ein Viertel seiner sämtlichen Arbeiten, die er zurzeit machen muß, weg. Denn was ihm das Umzeichnen und noch viel mehr das Nichtumzeichnen kostet, ist gar nicht zu sagen. Aber auch der Verleger ist dadurch nicht im geringsten in seiner eigenen Preisfestsetzung gehemmt, denn er darf ja nur die Grundzahl entsprechend erhöhen oder ermäßigen. Außerdem hat der Verleger dann nicht mehr zu fürchten, daß die Konkurrenzfirma eine niedrigere Teuerungszahl nimmt als er, und er muß nicht jede Woche unter schwerster Sorge seine neue Teuerungszahl festlegen. Bei der Festlegung der Teuerungszahl kann ja dem Deutschen Verlegerverein ein besonderes Entgegenkommen eingeräumt werden. Nicht zuletzt glaube ich, daß durch die Teuerungszahl der Sortimentlerzuschlag bald nicht mehr notwendig sein wird. Denn dann ist es mit einem Schlage möglich, die vom Verleger festgesetzten Preise zu erhalten, was man jetzt nicht tun kann, weil kein Sortimentler im Umzeichnen nachkommt, und der dadurch erzielte Gewinn übersteigt um das Vielfache die Einnahmen durch den Sortimentlerzuschlag.

München, den 29. August 1922.

H. Lempp,

i. Fa. Chr. Kaiser Buchhandlung und Verlag.

Goldmarkpreise.

Als ich im Börsenblatt vor längerer Zeit das Auszeichnen des Lagers mit Goldmark empfahl, waren es nur ein oder zwei Verleger, die dies Verfahren für Verlagswerke eingeführt hatten. Inzwischen mehrten sich jedoch die Anzeichen, daß die Goldmarkauszeichnung marschiert. Dabei taucht jedoch eine neue Frage auf, deren Beantwortung mir dringlich erscheint. Zu welchem Preise soll umgezeichnet werden? Vielleicht wäre es das Richtige, die Goldzahlungen der Reichsbank anzunehmen, obgleich diese heute eine phantastische Höhe erreicht haben. Der eine Verlag nimmt nun jeweilig die Hälfte des Goldgeldpreises, der andere ein Viertel usw. Über die Frage müßte schnellstens Übereinstimmung erzielt werden, und zwar wäre in diesem Falle wieder die gegebene Stelle der Börsenverein, der eben einmal auch über seinen Machtbezirk hinaus Entschlüsse treffen sollte. Ich bitte jedenfalls alle Verleger und Kleinhändler, die grundsätzlich die Goldmarkberechnung einführen, entweder dem Börsenblatte oder mir ihre Vorschläge wegen der Umrechnungsweise mitzuteilen.

Peine.

Curt Rother.

Verantwortl. Redakteur: Richard Albertl. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerbünd. Druck: Ramm & Seemann, sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).

